

**Gemeinsame Wahlbenachrichtigung
der Städte Attendorn, Drolshagen, Lennestadt und Olpe
sowie der Gemeinde Kirchhundem**

- Am Sonntag, dem 14. September 2025, finden in Nordrhein-Westfalen gemäß der Bekanntmachung des Ministers für Inneres und Kommunales vom 18.09.2024 verbundene Kommunalwahlen (gemeinsame Gemeinde- und Kreiswahlen) statt. Die Wahlen dauern von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
- Eingeteilt ist
 - die Hansestadt Attendorn**
 - für die Kreiswahl in 4 Kreiswahlbezirke mit 22 Stimmbezirken,
 - für die Gemeindevahl in 19 Gemeindevahlbezirke, von denen 3 in je 2 Stimmbezirke gegliedert sind.
 - die Stadt Drolshagen**
 - für die Kreiswahl in 2 Kreiswahlbezirke mit 16 Stimmbezirken,
 - für die Gemeindevahl in 13 Gemeindevahlbezirke, von denen 3 in insgesamt 6 Stimmbezirke gegliedert sind.
 - die Gemeinde Kirchhundem**
 - für die Kreiswahl in 2 Kreiswahlbezirke mit 20 Stimmbezirken,
 - für die Gemeindevahl in 13 Gemeindevahlbezirke, von denen 4 in insgesamt 11 Stimmbezirke gegliedert sind.
 - die Stadt Lennestadt**
 - für die Kreiswahl in 4 Kreiswahlbezirke mit 20 Stimmbezirken,
 - für die Gemeindevahl in 19 Gemeindevahlbezirke, von denen 5 in insgesamt 11 Stimmbezirke gegliedert sind.
 - die Kreisstadt Olpe**
 - für die Kreiswahl in 5 Kreiswahlbezirke mit 19 Stimmbezirken,
 - für die Gemeindevahl in 19 Gemeindevahlbezirke, von denen 6 in insgesamt 14 Stimmbezirke gegliedert sind.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens bis zum 24.08.2025 übersandt worden sind, sind der Gemeindevahl- bzw. Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigte/der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag mit nachstehenden Aufgaben wie folgt zusammen:

Ort	Uhrzeit	Zahl der Briefwahlvorstände
a) Hansestadt Attendorn, Rathaus, Kölner Str. 12, Zimmer Nr. 101 (2x), 102, 103, 104, 105 116 und 230 Zulassung der Wahlbriefe, Ergebnisauszählung ab 18.00 Uhr.	15.30 Uhr	8
b) Stadt Drolshagen, Altes Kloster, Dechant-Fischer-Straße 6, Zimmer Nr. 105, 106 und Musiksaal (3x) Zulassung der Wahlbriefe.	12.30 Uhr	5
c) Gemeinde Kirchhundem, Rathaus, Hundemstr. 35, Zimmer Nr. 113 und 303 Zulassung der Wahlbriefe.	13.00 Uhr	2
d) Stadt Lennestadt, Rathaus, Thomas-Morus-Platz 1, Zimmer Nr. 029, 064, 330, Ratssaal I, Ratssaal II, Ratssaal III, Kantine und Besprechungsraum 118/1 Zulassung der Wahlbriefe.	13.30 Uhr	8
e) Kreisstadt Olpe, Rathaus, Franziskanerstr. 6, Zimmer Nr. 100, 102, 808, 905, 1. UG Raum Gerberviertel und Experimentier-etage Altes Lyzeum, Franziskanerstr. 8 Zimmer Nr. 17 und Großer Saal Zulassung der Wahlbriefe.	14.30 Uhr	8

Die Tätigkeit der Briefwahlvorstände ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

- Jede/Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.

Die Wählerinnen/Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass**, **Unionsbürger** einen gültigen **Identitätsausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung hat Gültigkeit sowohl für die Wahlen am 14.09.2025 als auch für mögliche Stichwahlen am 28.09.2025.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes **1 Stimmzettel** für die **Wahl des Landrates**, **1 Stimmzettel** für die **Wahl des Kreistages**, **1 Stimmzettel** für die **Wahl der jeweiligen Gemeindevertretung** und **1 Stimmzettel** für die **Wahl des Bürgermeisters** ausgehändigt.

In Einzelfällen kann das Wahlrecht auf die Wahl des Landrates und des Kreistages beschränkt sein.

Die Wählerin/der Wähler hat für die **Wahl des Landrates**, für die **Wahl des Bürgermeisters** sowie für die **Wahl des Kreistages** und für die **Wahl der jeweiligen Gemeindevertretung jeweils eine Stimme**.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann daher nur eine Bewerberin bzw. ein Bewerber für jede Wahl gekennzeichnet werden.

Stimmzettel

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- für die **Wahl des Landrates**: **gelber** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- für die **Wahl des Bürgermeisters**: **weißer** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

Die Stimmzettel enthalten jeweils unter fortlaufender Nummer die Namen, die Berufsbezeichnung und den Wohnort der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber sowie die Bezeichnung der Partei- oder Wählergruppe und ihre Kurzbezeichnung - soweit es sich nicht um Einzelbewerber handelt -.

- für die **Kreiswahl**: **roter** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- für die **Gemeindevahl**: **grüner** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

Die Stimmzettel enthalten jeweils unter fortlaufender Nummer die Namen, die Berufsbezeichnung und den Wohnort der Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber sowie die Bezeichnung der Partei- oder Wählergruppe und ihre Kurzbezeichnung sowie die jeweils ersten 3 Bewerberinnen/Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge für die Reserveliste. Enthält der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers ein Kennwort, ist dies an entsprechender Stelle in den Stimmzettel aufgenommen.

Beteiligt sich eine Partei oder Wählergruppe nicht mit einem Wahlvorschlag oder wurde der Wahlvorschlag zurückgewiesen, so entfällt auf dem Stimmzettel dieses Wahlbezirks die Nummer dieser Partei oder Wählergruppe, ohne dass ein Leerraum auf dem Stimmzettel bleibt. Entsprechendes gilt für Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern.

Die Wählerin/der Wähler gibt ihre/seine Stimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Die Stimmabgabe durch eine Vertreterin/einen Vertreter anstelle der Wählerin/des Wählers ist unzulässig.

Eine Wählerin/ein Wähler, die/der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe ihrer/seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist bei der Kundgabe einer von der Wählerin/vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung auf technische Hilfe beschränkt. Eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der Wählerin/des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht, ist unzulässig.

Die Stimmzettel müssen von der Wählerin/dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet werden und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Für den Fall, dass für die Wahl des Landrates bzw. für die Wahl des Bürgermeisters nur ein Wahlvorschlag besteht, kann die Wählerin/der Wähler nur mit „Ja“ oder mit „Nein“ abstimmen. In diesem Fall gibt die Wählerin/der Wähler ihre/seine Stimme in der Weise ab, dass sie/er durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise kenntlich macht, ob sie/er dem Wahlvorschlag zustimmt oder nicht.

- Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk/Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- Wählerinnen/Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl
 - durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Stimmbezirk des Wahlbezirks, für den der Wahlschein ausgestellt wurde** oder
 - durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Stadt-/Gemeindebehörde **die Briefwahlunterlagen zu den Kommunalwahlen** (amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit den entsprechenden Stimmzetteln - im verschlossenen Stimmzettelumschlag - und der unterschriebene Wahlschein sind so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass sie dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingehen. Die Wahlbriefe können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

- Jede/Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 des Strafgesetzbuches). Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt.

Attendorn, den 08.08.2025 Der Bürgermeister Christian Pospischil	Drolshagen, den 08.08.2025 Der Bürgermeister In Vertretung Rainer Lange
--	--

Kirchhundem, den 08.08.2025 Der Bürgermeister In Vertretung Verena Gräbener	Lennestadt, den 07.08.2025 Der Bürgermeister Tobias Puspas
--	--

Olpe, den 11.08.2025
Der Bürgermeister
In Vertretung
Thomas Bär